Sender: Werner-Fuss Zentrum <werner-fuss@berlin.de>

Recipient(s):

Subject: Nachgebesset mit richtigem Anhang - Mega News: Die Zwangspsychiatrie beginnt zu implodieren

Sent datetime: 2022-03-01T14:27:42

Die Bombe ist geplatzt

Die Forensik soll abgeschafft werden:

Unten die Kurzfassung der Veröffentlichung der DGSP, im Anhang als pdf die neue, aktuelle Langfassung. Wir sind vor Freude schon ganz aus dem Häuschen, denn wie Thomas Szasz 1998 schon in der Anklageschrift des Foucault Tribunal richtig gesagt hat: https://www.foucault.de/anklageschrift.htm

Zivile Verwahrung und die Verteidigung begründet auf "Unzurechnungsfähigkeit" sind wie **siamesische Zwillinge**. Wenn man einen umbringt, sind beide tot. Deswegen ist es auch so hoffnungslos, zivile Verwahrung abschaffen zu wollen, ohne gleichzeitig die Auswirkungen der Verteidigung begründet auf "Unzurechnungsfähigkeit" in den Griff zu bekommen, oder umgekehrt. Die gesellschaftlich nützlichen Fiktionen von Geisteskrankheit und psychiatrischem Fachwissen werden durch zivile Verwahrung und der Verteidigung begründet auf "Unzurechnungsfähigkeit" als "real" bestätigt. Beide schaffen und bestärken die Illusion, daß wir weise und gut mit unseren verzwickten sozialen Problemen umgehen, während wir sie in Wirklichkeit nur verworrener und schlimmer machen. Leider korrumpiert die psychiatrische Macht nicht nur die Psychiater, die über sie verfügen und die Patienten, die ihr unterworfen sind, sondern auch die Gemeinschaft, die sie befürwortet.

Also wirklich ein Grund zur Freude und wir können stolz sagen, dass unsere Dauer-Kritik offenbar Wirkung zeigt - die Säulen der Zwangspsychiatrie erodieren nicht nur, sie fangen an zu zerbröseln :-)

Dr. Kammeier hat mit der DGSP die Seiten gewechselt. Er ist Mitglied im Kartell gegen § 63 geworden! Eine treffende Geschichtsschreibung dazu: https://www.forensik.de/fileadmin/user_files/forensik/Florenz/Kammeier_Florenz-Vortrag_2018-06-21__1_.pdf

Feißt/Lewe/Kammeier + DGSP

Plädoyer für eine Transformation der Maßregeln

– Kurzfassung –

Erstens:

Die §§ 63, 64 und 20, 21 StGB werden gestrichen.

In der Vergangenheit gab es vielfältige Bemühungen, den jeweiligen Vollzug der beiden Maßregeln (der psychiatrischen nach § 63 StGB und der Entziehungsmaßregel nach § 64 StGB) zu reformieren. Diese Vorhaben sind gescheitert. Aufgrund soziologischer, empirischer und rechtspolitischer Erkenntnisse ist die DGSP jetzt zu der Auffassung gelangt und hat den Entschluss gefasst, sich dafür einzusetzen, sie ganz abzuschaffen.

Dies macht eine nachhaltige Änderung des Sanktionenrechts mit seinen zwei Spuren, Strafe und Maßregeln, erforderlich. Die Maßregeln der §§ 63 und 64 StGB werden aus dem Strafgesetzbuch gestrichen.

Künftig werden, soweit die Tatbestände erfüllt sind, alle Täter zu einer Strafe verurteilt. Dabei spielen Insuffizienzen der Schuldfähigkeit, wie auch Gesichtspunkte von Gefährlichkeit und Besserungsbedarf, keine Rolle mehr. Also sind auch die §§ 20 und 21 des StGB zu streichen. Soweit eine Freiheitsstrafe ausgesprochen wird, ist sie für alle befristet. Spätestens am letzten Tag der Strafdauer erfolgt eine Entlassung aus dem Strafvollzug.

Bei anhaltend als hochgradig gefährlich eingeschätzten Personen bleibt die Möglichkeit erhalten, für sie die Sicherungsverwahrung anzuordnen.

Zweitens:

Die Gesundheitsversorgung der sich im Freiheitsentzug befindenden Personen wird von den Ärzten und Diensten am Ort wahrgenommen.

Die Gesundheitsversorgung aller Personen, die sich künftig im Freiheits-(Straf-)Vollzug befinden, wird nicht mehr von der Justiz verantwortet, organisiert und finanziert. Diese Versorgung übernehmen die Ärzte und die sonstigen Gesundheitsdienste und Einrichtungen am Ort der Vollzugseinrichtung. Dies gilt für die somatische wie für die psychosoziale Versor- gung.

Damit wird die Gesundheitsversorgung von Personen im Freiheitsentzug strukturell identisch mit der Versorgung von Personen, die sich in Alten- und Pflegeheimen befinden.

Drittens:

Alle im Freiheitsentzug befindlichen Personen werden in die Sozialversicherungen aufgenommen.

Diese Transformation der gesundheitlichen Versorgungszuständigkeit und der Fiskalfinanzie rung aus dem Bereich der Justiz in das System der Versorgung nach den Sozialgesetzbüchern hinein macht es erforderlich, dass alle zu einem Freiheitsentzug (Strafe) verurteilten Personen in die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV, SGB V) und in die Rentenversicherung (SGB VI) einbezogen werden.

Falls sie nicht selbst die geforderten Beiträge leisten können, muss dies der Staat (die Justizvollzugsverwaltung) tun.

Die Personen, die sich im Freiheits-(Straf-)Vollzug befinden sind leistungsberechtigt wie alle anderen versicherten Personen auch. Diese Leistungsberechtigung gilt über das Ende des Freiheitsentzugs fort. Damit ist eine Kontinuität gewährleistet, die es bisher so nicht gab.

Zugleich wird damit eine bestehende Diskriminierung beseitigt.

Viertens:

Einrichtungen des Maßregelvollzugs können zu solchen des Strafvollzugs werden.

Was kann mit den bisherigen Einrichtungen des Maßregelvollzugs geschehen? Sie sind nicht einfach aufzugeben und abzureißen. In einem Konversionsschritt können sie zu Einrichtungen des Strafvollzugs werden. Zwar werden die bisher für den Maßregelvollzug benö tigten Plätze entfallen. Es ist auf der anderen Seite aber damit zu rechnen, dass künftig eine Reihe zusätzlicher Plätze für den Strafvollzug benötigt werden.

Fünftens:

Bisherige Beschäftigte des Maßregelvollzugs können in den Justizvollzugsdienst wechseln – oder Mitarbeitende in den Gesundheits- und Sozialdiensten am Ort des Vollzugs werden.

Das Personal des Maßregelvollzugs muss keine Sorge um den Verlust des Arbeitsplatzes haben. Es kann im Rahmen der Konversion zu einem anderen Arbeitgeber wechseln: Beschäftigte werden entweder als Mitarbeiter in den Justizvollzugsdienst überwechseln. – oder sie werden Mitarbeiter in den Gesundheitsdiensten am Ort der Vollzugseinrichtung. In beiden Bereichen werden sie gebraucht. Hier können sie ihre Arbeit quasi aus einer anderen, einer ambulanten Perspektive und Organisationsform heraus tun, die für den weiterhin bestehenden Bedarf an

Sechstens:

Künftig ist allein der hoheitlich tätige Staat für die Sicherung der Verurteilten und den Schutz der Allgemeinheit zuständig.

Die Psychiatrie wird von hoheitlichen Aufgaben und Schutzpflichten entbunden.

gesundheitlicher und sozialpsychiatrischer Versorgung zuständig sind.

Damit können sich die Psychiatrie und die Dienste der psychosozialen Versorgung ganz und ausschließlich auf ihre Hilfe und Unterstützung anbietenden Funktionen konzentrieren. Sie werden von der Vornahme von Sanktionen entlastet. Gutachterliche Tätigkeiten entfallen und beeinträchtigen nicht mehr therapeutische Angebote.

Dies ist eine Nachricht des Werner-Fuß-Zentrums gegen Zwangspsychiatrie Vorbergstr. 9a. 10823 Berlin

http://www.psychiatrie-erfahrene.de

Den Rundbrief abbestellen



Virenfrei. www.avast.com